

An
Stadt Erfstadt
Ordnungsamt
Holzdamm 10, 50374 Erfstadt
Postfach 2565, 50359 Erfstadt
ordnungsamt@erftstadt.de

Antrag auf

Ausstellung

Verlängerung

auf einen Schwerbehindertenparkausweis

blau **oder**

orange (light) **NRW** **oder** **bundesweit**

Antragsteller/-in

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Wohnort	Straße/Haus-Nr.	
50374 Erfstadt		
E-Mail	telefonische Erreichbarkeit	
Vater (nur bei Minderjährigen)		
Mutter (nur bei Minderjährigen)		

Ort, Datum	Unterschrift

Ansprechpartnerin für Rückfragen ist Frau Struwe, Tel. 0 22 35/409-612.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
für den Bereich Ausstellung von Schwerbehindertenparkausweisen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

*Stadt Erfstadt
Die Bürgermeisterin
Holzdamm 10
50374 Erfstadt
Tel.: 02235 409-0
Fax: 02235 409-505
Buergermeisterin@Erfstadt.de*

1. Beauftragte für den Datenschutz:

*Stadt Erfstadt
Datenschutzbeauftragte
Frau Gülten Patlar
Holzdamm 10
50374 Erfstadt
Datenschutzbeauftragte@Erfstadt.de*

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Ausstellung von Parkausweisen erfolgt auf Rechtsgrundlage § 46 der Straßenverkehrsordnung.

Folgende personenbezogene Daten werden gespeichert:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden im erforderlichen Umfang weitergegeben.

4. Dauer der Speicherung / Löschfristen

Die personenbezogenen Daten werden bis zur Erledigung des Anliegens gespeichert. Gem. KGSt-Empfehlung erfolgt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden nicht mehr benötigte Daten gelöscht oder anonymisiert.

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine

Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Behörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

6. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0

Fax-Nr.: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Allgemeine Informationen zur Beantragung eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung erhalten unter gewissen Voraussetzungen einen Parkausweis. Es wird hierbei in zwei Parkausweisen mit verschiedenen Berechtigungen unterschieden:

Blauer EU einheitlicher Parkausweis:

Der blaue EU-einheitliche Parkausweis berechtigt zum Parken auf gekennzeichneten Parkplätzen für Menschen mit Behinderung.

Wer bekommt diesen Ausweis?

- schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG= außergewöhnliche Gehbehinderung)
- blinde Menschen (BI=Blindheit)
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Schwerbehindertenausweis mit Eintrag aG oder BI, bei Phokomelie und Amelie (ohne besonderen Eintrag)
- Passbild
- Personalausweis oder Meldebescheinigung
- **Bei Verlängerung** zusätzlich der abgelaufene Parkausweis

Orangener (light) bundeseinheitlicher und NRW-Schwerbehindertenparkausweis

Der orange bundeseinheitliche NRW-Schwerbehindertenparkausweis sieht eine Vielzahl von Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung vor.

Das Parken auf speziellen Parkplätzen für Menschen mit Behinderung ist jedoch nicht gestattet.

Wer bekommt diesen Ausweis?

- Schwerbehinderung mit Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) und B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis und einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderung mit Merkzeichen G und B im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den untern Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 60
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 70.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder
- Kopie des Feststellungsbescheides des ausstellenden Versorgungsamtes; falls nicht vorhanden, eine Befreiung von ärztlicher Schweigepflicht im Falle einer Ablehnung
- **Bei Verlängerung** zusätzlich der abgelaufene Parkausweis